

# RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0156

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/03/0157

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/19 90/04/0208 4

## Stammrechtssatz

Bei den im § 87 Abs 2 GewO 1973 angeführten Gläubigern, deren Interesse zu wahren ist, handelt es sich um alle Gläubiger des Gewerbeinhabers, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um früher entstandene oder nur im Zuge der Gewerbeausübung gegenwärtig oder zukünftig neu entstehende Schuldverhältnisse handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030156.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)